Antrag 8	**Einführung einer neuen Verteilungssparte „Social-Media Bildagenturen“** *TOP 8 der Tagesordnung*
Berufsgruppe II	**Änderung § 21 VP, Einführung neuer §§ 32, 33, 42 und 43 VP – Einführung einer neuen Verteilungssparte „Social Media Bildagenturen“**

Die VG Bild-Kunst wird in absehbarer Zeit erste Lizenzen an Social-Media-Dienstleister vergeben (Social-Media-Bildlizenz). Die daraus resultierenden Vergütungen werden in einem ersten Schritt aufgeteilt in zwei Töpfe: einen für Urheber*innen und einen für Bildagenturen. Die entsprechende Aufteilung war von der Mitgliederversammlung bereits im letzten Jahr für die Nutzungsjahre 2021 bis 2024 beschlossen worden.

Die Mitgliederversammlung 2023 sollte in einem nächsten Schritt die Binnenverteilung des Agenturanteils beschließen. Es ist geplant, dass die Mitgliederversammlung im kommenden Jahr 2024 dann die Arbeit mit einer Entscheidung über die Binnenverteilung des Urheber*innenanteils abschließt.

Der nachfolgende Antrag der Versammlung der Berufsgruppe II über die Binnenverteilung des Agenturanteils ist im Vorfeld mit dem BVPA, dem Bundesverband professioneller Bildanbieter, abgestimmt worden.

Beschlussvorlage Antrag 8:

Änderung § 21 Verteilungsplan:

In § 21 des Verteilungsplans (Erlöszuweisung an Verteilungssparten) werden zwei neue Absätze 11 und 12 eingefügt. Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden zu Absätzen 13 und 14.

„§ 21 Erlöszuweisung an Verteilungssparten

[...]

11. Social-Media Urheber Kunst / Bild

Direkte, von „Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten“ gem. §§ 2, 3 UrhDaG (Social-Media-Dienstleistern) erzielte Erlöse, welche Lizenzen oder Vergütungsansprüche für das stehende Bild abgelten, werden der Verteilungssparte „Social-Media Urheber Kunst/Bild“ zugeordnet gemäß dem Verteilungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Juli 2022 (Anlage SMBL[2]).

12. Social-Media Bildagenturen

Direkte, von Social-Media-Dienstleistern erzielte Erlöse, welche Lizenzen[3] für das stehende Bild abgelten, werden der Verteilungssparte „Social-Media Bildagenturen“ zugeordnet gemäß dem Verteilungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Juli 2022 (Anlage SMBL).“

Erläuterungen

[2] Der Aufteilungsbeschluss von 2022 wird dem Verteilungsplan im Wortlaut in einer Anlage beigefügt, weil es sich um einen Kompromiss zwischen der Gruppe der Urheber*innen und der Bildagenturen gehandelt hat und weil dieser zunächst interimistisch bis einschließlich dem Nutzungsjahr 2024 gilt.

[3] Bildagenturen erhalten keinen Anteil an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber*innen. Seit der Gesetzesänderung 2021 erlauben § 63a Abs. 2 UrhG, § 5 Abs. 2 S.4, § 12 Abs. 1 S.2 UrhDaG zwar eine Beteiligung von Verleger*innen. Es ist derzeit rechtlich ungeklärt, ob Bildagenturen als Verleger im

Einfügung von neuen Paragrafen §§ 32, 33, 42 und 43 in den Verteilungsplan:

Nach § 31 des Verteilungsplans (Weitersendung Kunst/Bild) werden zwei neue Paragrafen eingefügt: §32 (Social-Media Urheber Kunst/Bild) und § 33 (Social-Media Bildagenturen). Die bisherigen Paragrafen 32 bis 39 erhalten die Nummerierung 34 bis 41.
Nach § 39 (alt), § 41 (neu) des Verteilungsplans (Meldungen Werkpräsentationen) werden zwei neue Paragrafen eingefügt: § 42 (Meldung Social-Media Urheber) und § 43 (Meldung Social-Media Bildagenturen). Die bisherigen Paragrafen 40 bis 46 erhalten die Nummerierung 44 bis 50.
Verweise auf Paragrafen innerhalb des Verteilungsplans werden entsprechend angepasst.

„§ 32 Social-Media Urheber Kunst/Bild

Eine Regelung zur Ausschüttung der Gelder in der Sparte „Social Media Urheber Kunst / Bild“ ist noch nicht beschlossen worden. Die entsprechenden Erträge werden bis auf Weiteres zurückgestellt.

§ 33 Social-Media Bildagenturen

1. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag für Bildagenturen abgeschlossen haben.

2. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte und Außenseiter, deren Höhe der Vorstand auf Grundlage einer Schätzung des Ausschüttungsvolumens trifft, welches auf diese Gruppe entfällt. Die Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

3. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 31. August des Folgejahres.[4]

4. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage VK.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Es erfolgen keine Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke.[5]

Erläuterungen

Sinne dieser Vorschriften einzustufen sind. Die Bild-Kunst vertritt offiziell die Position, dass eine Beteiligung von Bildagenturen nur erfolgen kann, wenn die Anspruchsgrundlage zweifelsfrei feststeht.

[4] In Abweichung zur normalen Meldefrist (30. Juni) werden den Bildagenturen zwei zusätzliche Monate zur Abgabe der Meldungen eingeräumt. Da die Anzahl der berechtigten Agenturen in der Verteilungssparte überschaubar ist, kann eine Ausschüttung trotzdem bis zur gesetzlichen Frist des 30. September erfolgen. Die verlängerte Meldefrist soll verhindern, dass Bildagenturen ihren Wahrnehmungsvertrag kündigen und ihre Ansprüche als Außenseiter geltend machen. Für Außenseiter gilt die Frist nämlich nicht. Sie können ihre Ansprüche innerhalb des dreijährigen Verjährungszeitraums anmelden.

[5] Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke sind aktuell nicht vorgesehen. Sie können allerdings jederzeit eingeführt werden. Entsprechende Gespräche mit dem BVPA können jederzeit geführt werden.

7. Rechteübertragung
Von ihren Agenturmitgliedern lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte über einen eigenen Wahrnehmungsvertrag für Bildagenturen einräumen.

8. Verteilungslogik
Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden in der Verteilungssparte Social-Media Bildagenturen an die Berechtigten auf der Grundlage ihres Jahresumsatzes mit deutschen Kunden verteilt. Basis für die Ausschüttung der Vergütung bilden die Meldungen der Berechtigten gemäß § 43.

8.1 Grundlagen
Der individuelle Anteil eines Berechtigten an einer Ausschüttung in der Verteilungssparte Social-Media Bildagenturen errechnet sich durch Teilung der individuellen Punkte, die er für Umsatzmeldungen in einer Sparte erzielt, durch die Gesamtsumme der Punkte aller Ausschüttungsberechtigten der betreffenden Sparte.

8.2 Ausschüttungssparten
Es wird eine Ausschüttungssparte für „allgemeines Repertoire“ und eine Ausschüttungssparte für „Exklusivrepertoire“ gebildet. Letztere umfasst die Verwertung von Werken aus Katalogen, bei denen die Bildagentur über die exklusiven, übertragbaren Nutzungsrechte verfügt und bei deren Verwertung sie den Bildurhebern keine laufende Beteiligung oder Kompensation gewährt, weil deren Vergütung bereits pauschal abgegolten wurde.[6]

8.3 Punkteberechnung
Zur Wertung kommen die von den berechtigten Bildagenturen für das betreffende Nutzungsjahr (Kalenderjahr) gemeldeten meldefähigen Umsätze gemäß § 43 in Euro. Ein Euro zählt einen Punkt.“

[...]

„§ 42 Meldungen Social-Media Urheber
Eine Regelung zu den „Meldungen Social-Media Urheber Kunst / Bild“ ist noch nicht beschlossen worden.

§ 43 Meldungen Social-Media Bildagenturen
Ausschüttungsberechtigte der Verteilungssparte „Social-Media Bildagenturen“ (§ 33) können Umsätze, die sie auf Basis der Nutzung des von ihnen vertretenen Bildrepertoires durch Kunden in Deutschland erzielen, nach den Maßgaben dieses Paragrafen melden.

Erläuterungen

[6] Vergleiche zur Ausschüttungssparte „Exklusivrepertoire“ die Ziffer 5 der Erlösaufteilung – hier als Anlage SMBL beigefügt.

1. Grundsätze der Meldefähigkeit

Meldefähig sind die Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 1 HGB für die Lizenzierung von stehenden Bildwerken und Lichtbildern („stehendes Bildmaterial"), die mit Kunden in Deutschland erzielt wurden. Dabei dürfen für ein Nutzungsjahr nur diejenigen Umsätze gemeldet werden, die für das betreffende Nutzungsjahr gebucht worden sind. Ein Nutzungsjahr entspricht gemäß § 11 immer einem Kalenderjahr. Als deutsche Kunden im Sinne dieser Regelung gelten Rechnungsempfänger mit Anschrift in Deutschland.

Nicht meldefähig sind sonstige Umsätze des Nutzungsjahres, die nicht auf Lizenzierung von Nutzungsrechten an stehendem Bildmaterial beruhen, wie z.B. Umsätze für Bildbearbeitung, Rechteklärung oder Downloadgebühren („Services") oder Umsätze mit Bewegtbildern. Ebenfalls nicht meldefähig sind Umsätze auf Basis von Werken, deren urheberrechtliche Schutzfähigkeit abgelaufen ist.

Es kommt nicht darauf an, ob die verwerteten Werke von Bildurhebern stammen, die der Berechtigte selbst unter Vertrag genommen hat oder die ihm von Partneragenturen zur Verfügung gestellt worden sind, solange die Umsätze auf der Verwertungsaktivität des Berechtigten beruhen.

2. Zuordnung der Meldungen

Der Berechtigte unterscheidet in den Meldungen zwischen Umsätzen für allgemeines Repertoire und Exklusivrepertoire gemäß § 32 Abs. 8.2.

3. Nachweise der Umsätze

Die für ein Nutzungsjahr geltend gemachten meldefähigen Umsätze sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gegenüber der VG Bild-Kunst zu bestätigen. In Abweichung zu § 46 Abs. 3 Satz 2[7] können diese Nachweise längstens bis zum 15. September des Folgejahres nachgereicht werden.

4. Vertraulichkeit

Die Meldungen der Berechtigten stellen sensible Marktdaten dar und werden deshalb von der VG Bild-Kunst vertraulich behandelt. Sie werden ausschließlich intern zu Verteilungszwecken verwendet. Werden die Meldungen Gegenstand einer Information der VG Bild-Kunst an die Aufsichtsbehörde, so weist die VG Bild-Kunst auf die Vertraulichkeit der Daten hin.

5. Prüfung der VG Bild-Kunst

Die VG Bild-Kunst wird die korrekte Verwendung der Meldungen für die Berechnung der Ausschüttungen an die Berechtigten durch einen Wirtschaftsprüfer ihrer Wahl bestätigen lassen und diese Bestätigung auf Anfrage eines Berechtigten und/oder des BVPA in Kopie zur Verfügung stellen."

[...]

„Anlage SMBL

1. Als Erlöse aus der Social-Media Bildlizenz (Erlöse) zählen diejenigen Vergütungen, die von und für Diensteanbieter gem. §§ 2, 3 UrhDaG auf Grundlage des Tarifs „Bildnutzungen durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten" an die VG Bild-Kunst gezahlt werden. Diesen Vergütungen stehen Zahlungen aufgrund eines Vertrags oder eines gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleichs gleich, soweit sie denselben Sachverhalt betreffen. Nicht als Erlöse

im Sinne dieser Vereinbarung gelten Vergütungen, die den Direktvergütungsanspruch gem. § 4 Absatz 3 UrhDaG abgelten.

2. Von den Erlösen werden zunächst 50% zurückgestellt, insbesondere für Außenstehende gemäß § 7a VGG. Für Ansprüche außenstehender Bildagenturen gilt jedoch Ziffer 7.
3. Von den nach Abzug der Rückstellungen gemäß Ziffer 2 zur Verteilung zur Verfügung stehenden Erlösen werden 60% an die Urheber*innen und 40% an die Bildagenturen als Berechtigte ausgeschüttet.
4. Bei den Ausschüttungen an die Bildagenturen gemäß Ziffer 3 handelt es sich um die Erlösanteile, die bei den Bildagenturen verbleiben, für durch Bildagenturen eingebrachte Rechte. Im Gegensatz dazu stehen Erlösanteile, die den Urheber*innen zustehen. Diese werden von der VG Bild-Kunst direkt an die Urheber*innen ausgeschüttet und sind Bestandteil des Urheberanteils gemäß Ziffer 3.
5. Ansprüche von Bildagenturen, die bereits in einem Wahrnehmungsverhältnis mit der VG Bild-Kunst stehen, werden aus den Rückstellungen gem. Ziffer 2 bedient, soweit sie der VG Bild-Kunst Rechte an Werken des stehenden Bildes für tarifliche Nutzungen gem. Ziffer 1 übertragen und Erlöse hierfür im Einzelfall nachweislich nicht mit Bildurheber*innen teilen müssen, weil deren Vergütung bereits abgegolten wurde.
6. Die Bedienung von Ansprüchen außenstehender Urheber*innen und sonstiger Inhaber*innen ausschließlicher Rechte sowie die Auflösung möglicher verbleibender Rückstellungen gem. Ziffer 2 wird von der VG Bild-Kunst vorgenommen unter Berücksichtigung der Anteile für verschiedene Werkkategorien und gesetzliche Vergütungsansprüche gem. Anlage, die aus der DCORE-Studie vom Sommer 2021 abgeleitet wurden und die den Verteilungsdiskussionen zugrunde lagen. **(Anlage siehe unten)**
7. Mögliche Rückstellungen für den Agenturanteil außenstehender Bildagenturen werden von der VG Bild-Kunst von dem Agenturanteil gemäß Ziffer 3 gebildet. Die mögliche Auflösung dieser Rückstellungen kommt den gemäß Ziffer 3 zu beteiligenden Bildagenturen zugute.
8. Diese Erlösaufteilung gilt für die Erlöse, die die VG Bild-Kunst für die Nutzungsjahre 2021 bis einschließlich 2024 erzielt, auch wenn die Zahlungen für diese Nutzungsjahre erst nach 2024 eingehen.
9. Die Erlösaufteilung für die Nutzungsjahre ab 2025 soll neue Erkenntnisse über den Sachverhalt berücksichtigen, der von der Social-Media Bildlizenz abgedeckt wird, soweit solche vorliegen.

Anlage:
Werkanteile gem. DCORE-Studie vom Sommer 2021 (Anteil Vergütungsansprüche geschätzt):

- 7,76% Werkart Kunst
- 7,76% Werkart Design
- 5,05% Werkart Comic/Manga
- 13,37% Werkart Illustration
- 61,06% Werkart Fotografie
- 5,00% Vergütungsansprüche

Diese Werkanteile dienen nur dem Zweck der Bestimmung der Quoten zwischen Urheber*innen und Agenturen, nicht der Binnenverteilung des Anteils der Urheber*innen.

Erläuterungen

[7] Aktuell: § 42 Abs. 3 Satz 2.